



Benutzungsordnung für das Sport- und Freizeitgelände des Sportclub Wiesenbach e.V.

Die Nutzung des Sport- und Freizeitgeländes, aller Anlagen und des Vereinsheims erfolgt auf Grundlage folgender Ordnung:

§1 Allgemeines

1. Der Sportclub Wiesenbach (im Folgenden SCW) stellt seine Einrichtungen der örtlichen Gemeinschaft zur Förderung des gesellschaftlichen, kulturellen und gesundheitlichen Wohls zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf eine Benutzung besteht nicht. Veranstaltungen des SCW haben stets Vorrang vor anderen Veranstaltungen.
2. Das Hausrecht haben grundsätzlich die Vorstandsmitglieder des SCW inne. Der Hauptausschuss des SCW kann eine Person zum Hausmeister bestellen. Ist ein Hausmeister bestellt, so übt er das Hausrecht stellvertretend für die Vorstandsmitglieder aus. Der Hausmeister ist berechtigt im Falle einer Verhinderung einen Vertreter seines Vertrauens mit der Erledigung seiner Aufgaben zu beauftragen. Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber dem Hausmeister und seinem Vertreter weisungsberechtigt.
3. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Einrichtungen die Benutzungsordnung sowie alle rechtlichen Vorgaben an (insbesondere Lärmschutz und Schutz der Jugend). Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten. Diese haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung oder gegen rechtliche Vorgaben verstoßen, vorübergehend oder dauerhaft des Geländes zu verweisen.

§2 Benutzungsregeln

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen zu schonen und jegliche Beschädigungen zu unterlassen. Jeder Benutzer hat auf Sauberkeit zu achten. Verursachte Beschädigungen sind dem Hausmeister oder den Vorstandsmitgliedern des SCW zu melden und dem SCW zu ersetzen.
2. In den Räumlichkeiten darf nicht geraucht werden.
3. Der SCW haftet nur im Rahmen gesetzlicher Vorgaben. Die Beweislast liegt grundsätzlich beim Nutzer.

§3 Miete

1. Einrichtungen des SCW können gemietet werden. Die Vergabe erfolgt durch den Hausmeister. Eine Vermietung erfolgt ausschließlich an Vereinsmitglieder.
2. Der SCW überlässt dem Mieter die gemieteten Einrichtungen (im Folgenden Mietsache) in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden.



3. Der Mieter hat die Mietsache in einwandfrei gesäubertem Zustand zu verlassen. Dazu gehört ggf. auch die Reinigung von Gebrauchsgegenständen, Böden, Toiletten oder der Außenanlagen. Anfallender Müll ist vom Mieter mitzunehmen und selbst zu entsorgen. Der Mieter hat Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung sämtliche Türen und Fenster geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Das Thermostat der Heizung ist auf seine ursprüngliche Stellung zurückzudrehen.
4. Die Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung geltender Vorschriften (u.a. GEMA, Jugendschutzgesetz, ...) obliegt dem Mieter. Der Mieter weist dem SCW nach, haftpflichtversichert zu sein.
5. Der Mieter übt für die Dauer der Veranstaltung, jedoch nur in Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern oder Hausmeister, das Hausrecht über die Mietsache aus. Vorstandsmitgliedern und Hausmeister ist jederzeit Zutritt zur Mietsache zu gestatten.
6. Ausgehändigte Schlüssel sind nach der Veranstaltung unverzüglich an den Hausmeister abzugeben. Nach Vereinbarung erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Mietsache.
7. Alle für die Veranstaltung vorgesehen Getränke sind über die Getränke- Werkstatt Brenner zu beziehen.
8. Es werden die nachfolgenden Entgelte erhoben. Diese sind sieben Tage vor der Veranstaltung fällig:
 - a. Miete für das Vereinsheim 50,00 Euro
 - b. Miete für das Vereinsheim mit Vorzelt 100,00 Euro
9. Der Mieter kann ohne Angabe von Gründen vom Mietvertrag zurücktreten. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet. Der SCW kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn die Mietsache aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für Aktivitäten des Vereins benötigt werden. Eine Entschädigung erfolgt in diesem Fall nicht. Der Rücktritt ist dem Hausmeister bzw. dem Mieter mindestens sieben Tage vor dem Veranstaltungstermin zu melden.
10. Der SCW kann ferner vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Rücktritt kann dem Mieter in diesem Fall jederzeit erklärt werden. Eine Entschädigung erfolgt nicht.

Die Benutzungsordnung wurde vom Hauptausschuss am 06.04.2017 beschlossen.